

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2026 | Page 1 of 4

## POSITIONSPAPIER DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF FÜR EIN „GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG DER UMSETZUNG DER ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE“

### Einleitung

Die vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) begrüßen, dass die Regierungskoalition im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie plant, Effizienzanforderungen für Rechenzentren im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) anzupassen. Für das Erreichen der Klimaziele ist die Steigerung der Energieeffizienz ein zentraler Hebel und auch ein Mittel zur Steigerung der Kosteneffizienz.

Die ÜNB sehen jedoch in dem Gesetz einen Zielkonflikt bei der Erreichung der durch die KRITIS-Anforderungen erwarteten Hochverfügbarkeit und den Energieeffizienzvorgaben für eigene Rechenzentren. Die aktuellen Anforderungen würden die notwendigen Investitionskosten massiv erhöhen, während ein Erreichen der Anforderungen (PUE - Power Usage Effectiveness) technisch ungewiss bleibt. Die ÜNB schlagen deshalb eine Ausnahme für Rechenzentren der kritischen Infrastruktur im EnEfG, ähnlich wie bei militärischer Infrastruktur vor. Alternativ könnten die Schwellenwerte bei der Definition von Rechenzentren angepasst oder die Energieeffizienzanforderungen stärker an die Hochverfügbarkeit von Rechenzentren der kritischen Infrastruktur angepasst werden.

Darüber hinaus führen die Veröffentlichungspflichten bei Rechenzentren kritischer Infrastruktur zu einem weiteren Zielkonflikt zwischen Energieeffizienztransparenz und Sicherheitsanforderungen. Auch hier sollte für KRITIS-Rechenzentren eine Ausnahmeregelung analog zur bereits vorgesehenen Ausnahme für militärische Infrastruktur geschaffen werden.

Durch den seit Ende 2025 laufenden Gesetzgebungsprozess und die verschiedenen vom Ministerium vorgelegten Entwurfsfassungen ist den ÜNB wichtig zu betonen, dass für die weitere Planung ihrer für den Betrieb kritischer Infrastruktur notwendigen Rechenzentren Planungssicherheit erforderlich ist. Eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes wird deshalb von den ÜNB begrüßt. Eine weitere Verlängerung der Diskussionen um das Gesetz sollte vermieden werden.

## Hintergrund und Problembeschreibung

Die Übertragungsnetzbetreiber betreiben über 10 eigene Rechenzentren, die für den sicheren Systembetrieb und den Erhalt der Versorgungssicherheit zwingend notwendig sind. Die Rechenzentren der Übertragungsnetzbetreiber fallen deshalb sowohl unter die KRITIS-Anforderungen als auch unter die Vorgaben des EnEFG.

### §11 EnEFG-E – PuE-Werte

Je nach Inbetriebnahme des Rechenzentrums müssen laut § 11 Energieeffizienzgesetz zunächst Neuanlagen und später Bestandsanlagen zwischen 2026 und 2030 einen PUE-Wert von 1,2 bis 1,5 erreichen. Die KRITIS-Richtlinie erfordert bei Rechenzentren im Bereich der kritischen Infrastruktur wie z.B. bei Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) das Vorhalten von Redundanzen, um eine dauerhafte Verfügbarkeit auch im Störfall sicherzustellen.

Das gleichzeitige Erreichen der Zielwerte aus dem Energieeffizienzgesetz und das Vorhalten der Redundanzen aus der KRITIS-Richtlinie stellt einen Zielkonflikt dar. Der Betrieb der geforderten Redundanzen führt zu höheren Effizienzverlusten von hochverfügbaren Rechenzentren der ÜNB im Vergleich zu „marktüblichen“ Rechenzentren mit geringer Verfügbarkeit. Denn der PUE-Wert wird nicht in Abhängigkeit zur angestrebten Verfügbarkeit berechnet, sondern gilt für sämtliche Rechenzentren gleichermaßen.

Gleichzeitig erfordert das Erreichen der PUE-Zielwerte substanzielle zusätzliche Investitionen für die ÜNB-Rechenzentren. Diese zusätzlichen Investitionskosten werden sich in den Netzentgelten widerspiegeln und von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen. Zudem kann auch trotz zusätzlicher Investitionen nicht in jedem Fall von einer Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen PUE-Zielwertes ausgegangen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen der KRITIS-Richtlinie.

### § 13 EnEFG-E – Informationspflicht

Die in § 13 EnEFG vorgesehenen Veröffentlichungspflichten führen bei Rechenzentren der kritischen Infrastruktur zu einem zusätzlichen Zielkonflikt zwischen Transparenzanforderungen und Sicherheitsinteressen. Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, jährlich umfangreiche Informationen über ihre Anlagen zu veröffentlichen und an staatliche Stellen zu übermitteln. Die Sicherheit kritischer Infrastrukturen beruht auch darauf, potenziellen Angreifern möglichst wenige Informationen über besonders schützenswerte Systeme bereitzustellen. Die pauschale Anwendung der Veröffentlichungspflichten auf KRITIS-Rechenzentren erscheint daher nicht sachgerecht.

**Lösung: Ausnahme im EnEFG für Rechenzentren der kritischen Infrastruktur**

Die ÜNB plädieren für die Einführung einer Ausnahme im EnEFG für Rechenzentren der kritischen Infrastruktur nach DIN EN 50600 analog zum Ausschluss von Rechenzentren im Bereich des Militärs (§21 EnEFG). Dies würde sowohl eine Ausnahme von den PUE-Werten als auch von der Informationspflicht nach §13 EnEFG-E bedeuten. Hierfür sollte die Liste der vom Gesetz ausgenommenen Gruppen entsprechend ergänzt werden.

§21 EnEFG-E – Ausschluss

(1) Ausgenommen von den Vorgaben und Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,
2. die Streitkräfte und die unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde,
3. Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG
3. kerntechnische Anlagen, die dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, unterfallen.

**Alternative Lösungsoptionen:**

**Anpassung der Definition von Rechenzentren:** Im aktuellen Entwurf müssen Rechenzentren unter 500 kW die Vorgaben des § 11 Satz 1 Nummer 1 EnEFG-E nicht erfüllen. Dadurch werden bereits einzelne ÜNB-eigene Rechenzentren ausgenommen. Es werden von den ÜNB jedoch auch Rechenzentren betrieben und gebaut, die im Vollausbau eine IT-Last zwischen 500 und 1.000 kW haben werden. Durch eine Anhebung der Grenze von 500 Kilowatt auf 1 Megawatt würden die von den ÜNB betriebenen Rechenzentren von den Vorgaben ausgenommen.

§2 EnEFG-E – Begriffbestimmungen

12. *Rechenzentrum: ein Rechenzentrum im Sinne von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, mit einem elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie ab 1 Megawatt ~~500 Kilowatt~~,*

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2026 | Page 4 of 4

**Anpassung der PUE-Werte in Abhängigkeit von Verfügbarkeit:** Darüber hinaus könnte eine Neuberechnung von PUE-Werten in Abhängigkeit der angestrebten Verfügbarkeit von Rechenzentren vorgenommen werden. So könnten auch die Rechenzentren der kritischen Infrastruktur ihren Beitrag zum Erreichen der Energieeffizienzziele leisten und trotzdem die notwendige Verfügbarkeit garantieren. Für die Erarbeitung praxisnaher Vorgaben stehen die ÜNB gerne zur Verfügung. Dies könnten bei einer kommenden Novelle des EnEfG berücksichtigt werden.

**Anpassung der Informationspflicht:** Statt einer vollständigen Ausnahme wäre mindestens eine Anpassung von §13 EnEfG-E erforderlich, bei der die Veröffentlichungspflicht entfällt, während die Berichtspflicht gegenüber dem Bund beibehalten wird.

§ 13 Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren Abs. 1 EnEfG (aktueller Entwurf Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie)

(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und an den Bund zu übermitteln. Von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, die dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen. Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG sind von der Pflicht zur Veröffentlichungspflicht unabhängig von der Maßgabe nach Satz 2 ausgenommen. Die Übermittlung soll hat in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage zu erfolgen. Der Bund kann die elektronische Vorlage mit der elektronischen Vorlage nach § 17 Absatz 2 zu einer einheitlichen Vorlage verbinden.